

# VEREINSSATZUNG

## Budo Club Mühlheim e.V.

### *Anmerkung:*

*Aus Gründen der Lesbarkeit der Satzung wird für Personenbezeichnungen, Bezeichnungen von Funktionen und Amtsträgern ausschließlich die männliche Form verwendet. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit auch Funktions- oder Amtsträger aller Geschlechter angesprochen.*

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: Budo Club Mühlheim e.V.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main unter VR 1408 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Mühlheim am Main.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Budo Club Mühlheim e.V. verfolgt den gemeinnützigen Zweck die asiatischen Budosportarten zu fördern, zu lehren und zu betreiben.
- (2) Der Verein ist Mitglied in Landes- bzw. Bundesverbänden. Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Verein für sich und seine Mitglieder vorbehaltlos die Satzungen und Ordnungen (mit Satzungscharakter) der für ihn zuständigen Fachverbände an.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Abteilung Behindertensport verfolgt über die Budo-Sportarten hinaus den Zweck des
  - a. Breitensports,
  - b. ambulanten Behindertensports (Rehabilitationssport) und
  - c. Leistungssportszur Förderung der Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit, der körperlichen Leistungsfähigkeit, der Förderung der Eigeninitiative, der Selbstständigkeit und der sozialen Integration.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Mitglieder und Vorstandsmitglieder arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder und Vorstandsmitglieder haben Anspruch nach § 670 BGB auf Aufwendungsersatz für solche Tätigkeiten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form von pauschalen Aufwandsentschädigungen oder Tätigkeitsvergütungen (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (5) Zuwendungen an den Verein als zweckgebundene Mittel, dürfen nur für die vorgeschriebene Zwecke Verwendung finden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat
  - a. aktive Mitglieder,
  - b. passive Mitglieder,
  - c. Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen
- (3) Aktive Mitglieder nehmen am Trainingsbetrieb teil, Passive nicht.
- (4) Ehrenmitglieder werden per Beschluss des Vorstandes ernannt. Diese Personen müssen besondere Verdienste um den Verein erbracht haben.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig machen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet
  - a. Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Quartals zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
    - ba) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
    - bb) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
  - c. Durch Ausschluss;
  - d. Durch Tod.
- b) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
  - a. Bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung;
  - b. Wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen;
  - c. Wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
  - d. Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
- c) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht zur Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben

## **§ 8 Mitgliedschaftsrechte**

1. Aktive, Passive und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken. Nach der Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.
2. Stimmrecht besteht mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Übungsleiters oder Trainers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

## § 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- (1) Den Verein in seinem sportlichen und kulturellen Bestreben zu unterstützen;
- (2) Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten hinsichtlich der den Verein betreffenden Angelegenheiten Folge zu leisten;
- (3) Die Beiträge pünktlich zu bezahlen;
- (4) Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln;
- (5) Auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest seines Arztes vorzulegen;
- (6) Dem Verein ist die jeweilige aktuelle postalische Anschrift und die E-mail Adresse mitzuteilen.

## § 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

## § 11 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Näheres regelt die Datenschutzerklärung (abrufbar unter [www.bc-muehlheim.de](http://www.bc-muehlheim.de)).
- (2) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Vorstand.
- (3) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.
- (4) Als Mitglied in Fachverbänden übermittelt der Verein personenbezogene Daten dorthin. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Startberechtigungen und Lizenzen.
- (5) Im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen des Vereins und der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste, u.ä.), veröffentlicht der Verein Fotos sowie Berichte darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage) und übermittelt dies womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine

Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.

- (7) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
- (8) Ggf. Information über Absicht, die Daten an ein Drittland (außerhalb der EU) zu übermitteln [Möglich z.B., wenn Mitgliederdaten in einer Cloud gespeichert werden, deren Server sich außerhalb der EU befinden. Ist dies der Fall, bedarf es u.U. der Einwilligung des Mitglieds mit dieser Speicherung, siehe Art. 45 DSGVO]
- (9) Die Mitgliederdaten werden spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- (10) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den hier genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- (11) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die hier genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- (12) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

## **§ 12 Textformklausel**

Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-mail-Adresse gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

## **§ 13 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand (§ 14)
- b. Die Mitgliederversammlung (§ 15)

## **§ 14 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. den Abteilungsleitern
  - c. dem Kassierer
  - d. dem Schriftführer (Pressewart)
  - e. den Sportwarten
  - f. dem oder den Jugendwarten
  - g. dem Organisationsausschuss
- (2) Die Amtsinhaber müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die Abteilungsleiter und der Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können in Abwesenheit aus dringenden Gründen nur mit schriftlicher vorheriger Einverständniserklärung gewählt werden.

- (5) Der Vorstand sollte vierteljährlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- (7) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 17).
- (8) Die Anzahl der Abteilungsleiter wird vom Vorstand nach den jeweils vorhandenen Abteilungen festgelegt.

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll im ersten Quartal eines jeden Jahres einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin in Textform erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die in der Regel folgende Punkte zu erhalten muss:
  - a. Jahresbericht des Vorstandes
  - b. Bericht der Kassenprüfer
  - c. Entlastung des Vorstandes
  - d. Neuwahl (alle zwei Jahre)
- (3) Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vorher eingereicht werden.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Wählen erfolgt durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Geheime Wahl durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies auf Antrag beschließt. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung in Textform hierzu dem Versammlungsleiter vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat die Wahlen durchzuführen und das Ergebnis bekanntzugeben. Der Wahlausschuss kann auf Antrag vom o.g. Wahlverfahren (geheime vs. offene Wahl) abweichen. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn:

- a) Das Interesse des Vereins es erfordert,
- b) 30% der Vereinsmitglieder dies verlangen.

### **§ 16 Kassenprüfer**

Den Kassenprüfern, die in der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können außerordentliche Kassenprüfungen anordnen.

### **§ 17 Jugendordnung und Ausschüsse**

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie wird geleitet durch den Vereinsjugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendversammlung gewählt. Der und/oder die Jugendwarte müssen volljährig sein und vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die vom Vorstand mit 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen oder geändert werden kann.
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse bilden, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Den Vorsitz in den Ausschüssen hat der Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandmitglied übertragen kann.

### **§ 18 Ehrungen**

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Für langjährige Tätigkeit im Verein werden Ehrenpreise verliehen, und zwar
  - a. für 10 Jahre,
  - b. für 20 Jahre,
  - c. für 25 Jahre,
  - d. für 30 Jahre,
  - e. für alle weiteren 10 Jahre.
- (4) Mitgliederzeiten, die vor der Gründung des Vereins in der Sport-Union Mühlheim, Abteilung Budo geleistet wurden, sind hier anzurechnen.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an die Stadt Mühlheim am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

### **§ 20 Schlussbestimmungen**

Diese von der Mitgliederversammlung am 14.09.2020 in Mühlheim am Main beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

14.09.2020  
Vorsitzender  
Peter Coy

